



Stadt Hechingen

Richtlinien für das Betreuungsangebot im Modell der Verlässlichen Grundschule an den Grundschulen sowie dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen im Hechinger Stadtgebiet und in Trägerschaft der Stadt Hechingen

Aufgabe

- (1) Die Stadt Hechingen bietet als Schulträger an der Grundschule Hechingen mit den Standorten Schlossberg, Zollernstraße und Mozartstraße (Sickingen), an der Grundschule Stetten und am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen (Albert-Schweitzer-Schule) eine außerunterrichtliche Betreuung im Modell der Verlässlichen Grundschule an.
- (2) Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Hechingen als Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf eine Einrichtung eines solchen Angebots und auf einen Betreuungsplatz in diesem Angebot besteht nicht.
- (3) Die Betreuung im Modell der Verlässlichen Grundschule erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts¹ in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht erfolgt nicht.
- (4) Für das Betreuungsangebot werden Elternbeiträge in Rechnung gestellt. Die Elternbeiträge enthalten keine Entgelte für eine Schulverpflegung.

Anmeldung

- (1) Die verbindliche Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule erfolgt der Stadt Hechingen gegenüber. Ein Anmeldeformular wird bereitgestellt, ist zu nutzen und bei der Stadt Hechingen (Stadt Hechingen, Sachgebiet Kinder, Jugendliche, Schule, Marktplatz 1, 72379 Hechingen) zur Prüfung und Entscheidung einzureichen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens aber bis zum 15. Oktober eines Jahres.
- (3) Aus wichtigen Gründen (bspw. Zuzug oder Schulwechsel) kann die Anmeldung auch während eines laufenden Schuljahres zum Beginn eines Monats erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht wiederum nicht.
- (4) Mit der Anmeldung bzw. mit der Aufnahme eines Kindes verpflichten sich dessen Personensorgeberechtigte alle Änderungen der Personensorge, der Familienverhältnisse sowie Änderungen der Anschrift und der weiteren Kontaktdaten der Stadt Hechingen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um eine Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten in Notfällen jederzeit sicherzustellen.

Abmeldung

¹ Stundenplanmäßiger Unterricht ist auch dann gegenständlich, wenn Unterricht entfällt. Das heißt, dass während der Zeit ausfallenden stundenplanmäßigen Unterrichts keine Betreuung im Rahmen des Modells der Verlässlichen Grundschule stattfindet. Die Aufsicht während der Zeit ausfallenden stundenplanmäßigen Unterrichts obliegt der Schule.

- (1) Die Abmeldung vom Angebot erfolgt mit einer Frist von mindestens sechs Wochen auf das Ende eines Schulhalbjahres (Ende Februar oder Ende Juli).
- (2) Aus wichtigen Gründen (bspw. Zuzug oder Schulwechsel) kann die Abmeldung vom Angebot auch während eines laufenden Schulhalbjahres zum Ende eines Monats erfolgen.
- (3) Die verbindliche Abmeldung vom Betreuungsmodell der Verlässlichen Grundschule erfolgt der Stadt Hechingen gegenüber formlos aber schriftlich.
- (4) Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn ein*e Schüler*in nach der vierten Klasse ihre/seine Grundschule verlässt. Die Anmeldung erlischt in diesem Fall automatisch.

Ausschluss

- (1) Die Stadt Hechingen kann die Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber den/der Personensorgeberechtigten selbst vornehmen, wenn
 - ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsmodell teilnimmt,
 - gegen diese formulierten Richtlinien wiederholt verstoßen wird,
 - der zu entrichtende Geldbeitrag für das Angebot während zweier aufeinanderfolgender Monate nicht entrichtet wurde,
 - ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört,
 - es Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Betreuungskräften über das pädagogische Konzept der Betreuung gibt und diese trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnten.

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt an den Schultagen der vorgenannten Grundschulen und der Albert-Schweitzer-Schule. Mithin sind Wochenenden, gesetzliche Feiertage, Schulferien und sonstige Schließtage oder -phasen vom Betreuungsangebot ausgenommen.
- (2) Die schultäglichen Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten am jeweiligen Schulstandort und können daher variieren. Die sich daraus ergebende Variationsbreite der Betreuungsstunden liegt zwischen 17,1 und 18,75 Stunden pro Woche.
- (3) Ausschließlich am Standort der Grundschule Schlossberg können Personensorgeberechtigte ihre Kinder zusätzlich zur und nur in Verbindung mit einer gültigen Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule auch zur Erweiterten verlässlichen Grundschule anmelden. Die Erweiterung der Verlässlichen Grundschule findet Montag bis Donnerstag von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr an Schultagen statt. An Schulfreitagen findet keine Betreuung im Rahmen der Erweiterten verlässlichen Grundschule statt. Im Übrigen gelten die Richtlinien wie aufgeführt.

Beiträge

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot wird von den Personensorgeberechtigten ein (geldlicher) Beitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn eines Monats an zu entrichten, in dem ein Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zu entrichten und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Für verspätete Zahlungen können Mahngebühren zuzüglich eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben werden. Kosten für Mahnungen und Beitreibungen tragen die Schuldner*innen, und zwar auch dann, wenn fällige Zahlungen zwischenzeitlich erfolgt sein sollten.
- (2) Der Stichtag für die Festsetzung des Beitrages ist jeweils der 1. eines Monats.

- (3) Der jeweils geltende monatliche Beitrag ergibt sich aus der Tabelle „Beitragshöhen der Beiträge der Personensorgeberechtigten für den Besuch der Verlässlichen bzw. der Erweiterten verlässlichen Grundschule“ im Anhang dieser Richtlinien. Änderungen der Beitragshöhen bleiben vorbehalten.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder dahingehend, dass mehr Kinder zu berücksichtigen sind, ist die Änderung dem Schulträger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde
- (5) Eine Ermäßigung des Beitrages ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Hechingen auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (6) Da der Beitrag lediglich eine Beteiligung an den Gesamtkosten der Betreuung darstellt, ist er auch während der Schulferien, beim Fehlen eines Kindes oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung ohne Abzüge zu bezahlen. Im Gegenzug wird er nur in elf Monaten erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.
- (7) Eine Erstattung der Beiträge an die Personensorgeberechtigten wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten oder vorübergehender behördlich angeordneter Schließphasen erfolgt nicht.

Versicherung/Haftung/Aufsicht

- (1) Die Teilnahme am Angebot der Verlässlichen Grundschule sowie am Angebot der Erweiterten verlässlichen Grundschule am Standort Schlossberg fällt unter den Versicherungsschutz der Schüler*innenunfallversicherung. Hiervon ist auch der direkte Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Sich ereignende Unfälle in diesen Rahmen sind unverzüglich den Betreuungskräften und den Schulleitungen zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch endet er mit dem für die jeweilige Gruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg zum und vom Angebot unterliegt nicht der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigungen und das Verwechseln von persönlichen Gegenständen eines Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind dritten Personen oder fremden Gegenständen zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, die solche Schäden gegebenenfalls reguliert, obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (6) Die Haftung im Übrigen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Krankheitsfälle

- (1) Darf ein Kind krankheitsbedingt seine Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuung nicht möglich.
- (2) Ist ein Kind erkrankt, so sind die Betreuungskräfte unverzüglich durch die Personenberechtigten zu unterrichten. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind oder eines seiner Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leidet. In solchen Fällen ist der Besuch der Betreuung ebenfalls nicht möglich.

- (3) Bevor das Kind oder eines seiner Familienmitglieder nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist durch die Personensorgeberechtigten eine entsprechende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 1.2.2024 und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Anhang

Beitragshöhen der Beiträge der Personensorgeberechtigten für den Besuch der Verlässlichen bzw. der Erweiterten verlässlichen Grundschule ab 01. Februar 2024

Angebote	bei ... Minderjährigen im Haushalt			
	1. K	2. K	3. K	4. K+
1) Verlässliche Grundschule	45,00 €	34,00 €	19,00 €	0,00 €
2) a. erweiterte verlässliche Grundschule einen Tag	13,00 €	10,00 €	8,00 €	5,00 €
3) b. erweiterte verlässliche Grundschule zwei Tage	26,00 €	21,00 €	16,00 €	10,00 €
3) c. erweiterte verlässliche Grundschule drei Tage	39,00 €	31,00 €	23,00 €	16,00 €
4) d. erweiterte verlässliche Grundschule vier Tage	52,00 €	42,00 €	31,00 €	21,00 €